



## **Bekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates**

### **Bekanntmachung des Wahltages und über die Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Landeshauptstadt Düsseldorf**

#### **1. Wahltag**

Gemäß § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 9 der Wahlordnung der Landeshauptstadt Düsseldorf für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder findet die Wahl zum Integrationsrat am Tag der Kommunalwahlen,

**Sonntag, 14. September 2025**

in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr statt.

#### **2. Einreichungsfrist**

Gemäß § 10 Abs. 1 der Wahlordnung der Landeshauptstadt Düsseldorf für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates auf. Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die ihre Gültigkeit berühren, rechtzeitig behoben werden können. Die Wahlvorschläge müssen gemäß § 10 Abs. 12 der Wahlordnung der Landeshauptstadt Düsseldorf für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder spätestens bis zum 7. Juli 2025, 18 Uhr, beim Amt für Statistik und Wahlen, Mecumstraße 10, 40223 Düsseldorf, Zimmer 0.19, Erdgeschoss, eingereicht werden. Die Öffnungszeiten sind montags bis donnerstags, 8 Uhr bis 15.30 Uhr, und freitags, 8 Uhr bis 12 Uhr.

#### **3. Wahlgebiet**

Wahlgebiet ist das Gebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf. Der Oberbürgermeister teilt das Wahlgebiet in Stimmbezirke ein.

#### **4. Wählbarkeit**

Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle Wahlberechtigten sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

#### **5. Wahlberechtigung**

##### **Wahlberechtigt ist, wer**

1. nicht Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der aktuell geltenden Fassung erworben hat.

Wahlberechtigte nach Ziffer 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl (2. September 2025) in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag 16 Jahre alt sein (am 14. September 2009 oder früher geboren), sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben (29. August 2025 und länger).

**Nicht wahlberechtigt** sind Ausländerinnen und Ausländer,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der aktuell geltenden Fassung nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerbende sind.

## **6. Wahlvorschläge**

1. Wahlvorschläge sind nach den Bestimmungen des § 10 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder einzureichen.
2. Wahlvorschläge aus dem Kreis der Wahlberechtigten oder Bürgerinnen und Bürger können von Gruppen (Listenwahlvorschlag) oder Einzelpersonen (Einzelbewerbende) eingereicht werden. Jede wahlvorschlagsberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
3. Als Kandidatin beziehungsweise Kandidat kann jede wahlberechtigte Person nach §§ 6 und 8 der Wahlordnung sowie jede Bürgerin beziehungsweise jeder Bürger der Landeshauptstadt Düsseldorf benannt werden, sofern die Zustimmung schriftlich erteilt wurde. Die Zustimmung ist unwiderruflich, vgl. hierzu auch Punkt 4 der Bekanntmachung.
4. Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerbenden können Stellvertretungen benannt werden. Sind Stellvertretungen benannt, werden diese bei der Durchführung der Wahl der Mitglieder bei dem jeweiligen Wahlvorschlag mitgewählt.
5. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbungen kann eine Stellvertretung benannt werden, welche die Bewerberin beziehungsweise den Bewerber im Falle der Wahl vertreten und im Falle des Ausscheidens oder der Nichtannahme der Wahl ersetzen kann.  
Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Nachfolge der Bewerbenden bei Ausscheiden beziehungsweise bei Nichtannahme der Wahl in entsprechender Anwendung des § 45 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG NRW). Ist die gewählte Person verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, wird sie von der mitgewählten Stellvertretung vertreten; ist eine solche nicht benannt beziehungsweise ebenfalls verhindert, vertritt die in dieser Liste folgende nächste Person. Ist die Liste erschöpft, bleibt ein frei gewordener Sitz unbesetzt.
6. Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und sofern diese in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen einen Sitz in der zu wählenden Vertretung hat, den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und eine schriftliche Satzung und ein Programm hat.

- 7 Die Wahlvorschläge müssen Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung der Bewerbenden enthalten. Sofern Stellvertretungen benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Daten nach Satz 1 aufzuführen.
8. Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerbung“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages und gegebenenfalls einer Kurzbezeichnung der Wählergruppe versehen sein. Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden können durch ein Kennwort gekennzeichnet sein. Fehlt die Bezeichnung, tritt ersatzweise der Vor- und Familienname der ersten Bewerberin beziehungsweise des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
9. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 100 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind persönlich und handschriftlich abzugeben. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig, die erste bei der Wahlleitung zur Prüfung vorgelegte bleibt gültig. Die Unterzeichnenden müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie die Staatsangehörigkeit angeben. Sie sollen darüber hinaus eine E-Mail-Adresse und Telefonnummer angeben. Bei Wahlvorschlägen von Gruppen oder Einzelpersonen, die in der laufenden Wahlperiode bereits einen Sitz im Integrationsrat haben, wird in Anlehnung an § 16 Absatz 1 Satz 3 KWahlG NRW auf Unterstützungsunterschriften verzichtet.
10. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Vor- und Familiennamen und Anschrift benannt sein.
11. Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die das Amt für Statistik und Wahlen bereithält.
12. Wahlvorschläge können ab der öffentlichen Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, bei der Wahlleitung eingereicht werden (siehe hierzu auch Punkt 2 dieser Bekanntmachung). Die Wahlleitung prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
13. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des KWahlG NRW in der aktuell geltenden Fassung entsprechend.
14. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleitung mit den in Absatz 7 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, Telefonnummer und Staatsangehörigkeit, und statt der vollständigen Anschrift nur dem Wohnort mit Postleitzahl und der E-Mail-Adresse, bekannt gemacht. Bewerbende, für die eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften besteht, müssen dies bis zum Ablauf der Einreichungsfrist der Wahlleitung nachweisen.

In diesem Fall wird anstelle des Wohnorts und der E-Mail-Adresse eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet, die aus den Angaben einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse besteht.

Es gilt § 19 KWahlG NRW in der aktuell geltenden Fassung entsprechend.

Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die das Amt für Statistik und Wahlen, Mecumstraße 10, 40223 Düsseldorf zu den unter Punkt 2 genannten Öffnungszeiten, kostenlos bereithält.

Düsseldorf, den 1. März 2025

Der Kreiswahlleiter



Christian Zaum  
Beigeordneter